

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Ahlbeck

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ahlbeck über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ vom 14.11.2019

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert am 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) sowie der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom **30.09.2021** die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ahlbeck über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ erlassen:

Artikel 1 **Änderung der Anlage Gebührenkalkulation**

Die Anlage zur Satzung der Gemeinde Ahlbeck über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ vom 14.11.2019 wird wie folgt geändert:

Gemeindefläche ohne dingliche Mitglieder im Verband 1798,4724 ha

Dies entspricht 4423 Gebühreneinheiten (GE)

Gesamtbeitrag für 2021 der Gemeinde Ahlbeck 19.115,75 €

$19.115,75 \text{ €} / 4423 \text{ GE} = 4,32 \text{ €/GE}$

Zuzüglich Verwaltungsgebühr in Höhe von 0,70 €/GE

Gebührensatz je Gebühreneinheit = 5,02 €

Die Verwaltungskosten ergeben sich wie folgt.

Personalkosten	37.356,80
Sachkosten	3.735,68
Gemeinkosten	7.471,36
Verwaltungskosten	48.563,84
beitragspflichtige Fläche insgesamt	27535,1522 ha
davon Gemeinde Ahlbeck	1798,4724 ha = 6,5316 %
6,5316 % von 48.563,84 € =	3.171,9958 €
3.171,9958 € / 4423 GE =	0,70 €/GE

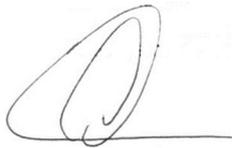
Artikel 2 Lesefassung

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung der Gemeinde Ahlbeck über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Internet auf der Homepage des Amtes „Am Stettiner Haff“ unter <https://www.amt-am-stettiner-haff.de> öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese zweite Satzungsänderung der Satzung der Gemeinde Ahlbeck über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Ahlbeck, 01.10.2021



Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Ahlbeck geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.